

**Dekret über die Änderung des Steuergesetzes (Beteiligungsabzug bei systemrelevanten Banken); Änderung**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><b>Dekret über die Änderung des Steuergesetzes (Beteiligungsabzug bei systemrelevanten Banken)</b></p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf § 3 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 (StG),</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p><b>I.</b></p>			
	<p>Der Erlass SAR <a href="#">651.100</a> (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
<p><b>§ 7 6</b> 2. Gesellschaften mit Beteiligungen a) Gemischte Beteiligungsgesellschaften; Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft zu mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn.</p> <p><sup>2</sup> Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen abzüglich der darauf entfallenden Finanzierungskosten und eines Beitrages von 5 % zur Deckung des Verwaltungsaufwands; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwands bleibt vorbehalten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind.</p>				

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
<p><sup>3</sup> Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinns keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.</p> <p><sup>4</sup> Keine Beteiligungserträge sind</p> <p>a) Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen;</p> <p>b) Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><sup>5</sup> Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934 <sup>1)</sup> werden für die Berechnung des Nettoertrags gemäss Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:</p> <p>a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht gemäss Art. 11 Abs. 4 BankG; und</p> <p>b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen gemäss den Artikeln 28–32 BankG.</p>			
	<b>II.</b>			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	<b>III.</b>			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

<sup>1)</sup> SR [952.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	IV.			
	Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			